



Prenzlau, d. 17.03.2026

Wahlbekanntmachung

1. Am 19. April 2026 findet **die Wahl der Landrätin/ des Landrates** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 29.03.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahllokale 1 (Verwaltungsgebäude UDG mbH), 4 (Oberschule „Philipp Hackert“), 6 (Scherpf-Gymnasium, Schulteil II), 8 (Dominikanerkloster, Waschhaus), 9 (Dominikanerkloster, Kleinkunstsaal), 10, (Max- Lindow-Schule, Turnhalle), 12 (Kita „Geschwister-Scholl“), 13 (Grundschule „Pestalozzi“, Turnhalle), 15 (Oberschule „C.-F.-Grabow“), 18 (Gemeindezentrum Dauer), 20 (Gemeindezentrum Güstow), 21 (Gemeindezentrum Klinkow) und 22 (Gemeindezentrum Schönwerder) barrierefrei sind.

3. Die Briefwahlvorstände für die Wahl der Landrätin/ des Landrates treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in der Uckerseehalle, Paul-Gloede-Straße 4, 17291 Prenzlau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** oder ein sonstiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern am 19. April 2026 zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl der Landrätin/ des Landrates am 10. Mai 2026 dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl der Landrätin/ des Landrates eine Stimme.

Der **Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und des Wohnortes sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, Wählergruppen oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler kann bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates **eine Stimme** vergeben. Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates haben, können an dieser Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Wahl der Landrätin/ des Landrates** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Marek Wöller-Beetz
Bürgermeister